

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 21. Sitzung

Anfrage 1: Wie gefährlich sind E-Zigaretten und Vapes?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Maike Schaefer, Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die gesundheitlichen Risiken und Umweltschäden von E-Zigaretten und Vapes ein?
2. Welche Informationen liegen dem Senat über den Konsum von synthetischen Cannabinoiden („Görke“) oder anderen psychoaktiven Stoffen via E-Zigaretten oder Vapes im Land Bremen vor und welche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche, unternimmt der Senat?
3. Wie bewertet der Senat ein Verbot von Einweg-Vapes nach dem Vorbild Frankreichs und Belgiens?

Zu Frage 1:

Die gesundheitlichen Risiken sind nach der Auswertung erster Langzeitstudien gleichzusetzen mit denen durch Tabakkonsum. Laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtgefahren werden beim E-Zigaretten-Konsum mit den Aerosolen Schwermetalle und toxische Inhaltsstoffe inhaliert, die schädigend auf Lunge, Herz-Kreislauf- und Immunsystem wirken und im Verdacht stehen, Krebs zu fördern.

Der kombinierte Konsum von klassischen Zigaretten und E-Zigaretten erhöht die gesundheitlichen Risiken des Rauchens deutlich.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die höchste Konsumzunahmen von E-Zigaretten im Vergleich zu anderen Altersgruppen zu verzeichnen. Es ist zu befürchten, dass es dadurch wieder zu einer Normalisierung des Nikotinkonsums bei Jugendlichen kommt.

Außerdem erhöht die Möglichkeit, durch Vapes und E-Zigaretten sogenannte Neue Psychoaktive Substanzen wie synthetische Cannabinoide zu konsumieren, das gesundheitliche Risiko des Konsums drastisch. Vapes und E-Zigaretten sind mittlerweile als Plattform weitreichender Verkaufs- und Konsummöglichkeiten von hoch toxischen Substanzen zu betrachten.

Die Umweltschäden insbesondere von Einweg-E-Zigaretten sind unverhältnismäßig hoch. Die Herstellung der dort fest verbauten Batterien benötigt kritische Rohstoffe und verursacht hohe Treibhausgasemissionen. Bei unsachgemäßer Entsorgung nicht als Elektroschrott, sondern im Restabfall oder in der Natur, gelangen Schwermetalle, Kunststoffe, Nikotin und Aromen in den Restabfall oder in Böden und Gewässer. Die Lithium-Ionen-Batterien können dort unkontrollierte Brände durch Selbstentzündung verursachen.

Zu Frage 2:

Die Jugend-Suchtberatungsstelle (esc)ape des Gesundheitsamtes Bremen berichtet von einem Anstieg von jugendlichen Klient:innen, die synthetische Cannabinoide über E-Zigaretten konsumieren, häufig begleitet von starken und gefährlichen Intoxikationen bis hin zur Bewusstlosigkeit und der Entwicklung von akuten psychotischen

Symptomen aufgrund des Konsums. Es werden eine schnelle Suchtentwicklung sowie starke körperliche Entzugserscheinungen wie Bauchschmerzen, Schwitzen, Übelkeit und Gereiztheit berichtet, die bei Verzicht auch zu Rückfällen führen.

Auch in der Kinderklinik Bremen haben Vorstellungen mit Intoxikationen durch per Vapes und E-Zigaretten konsumierte synthetische Cannabinoide im letzten Jahr stark zugenommen. Es wurden auch einzelne Fälle mit regelmäßigem Konsum bzw. Abhängigkeitserkrankung gesehen.

Synthetische Cannabinoide sind schon in geringer Menge giftig und machen schnell abhängig. Aufgrund der Geruchlosigkeit ist der Konsum von synthetischen Cannabinoiden oder anderen Neuen Psychoaktiven Substanzen von außen nicht zu erkennen und vom normalen Vapen nicht zu unterscheiden.

Der Senat setzt bezüglich dieser Gefahren auf Information und Aufklärung. Das Gesundheitsamt und das Landesinstitut für Schule haben eine Informationskarte zu sogenannten Fake-CBD-Liquids entwickelt, die in Schulen und außerschulischen Einrichtungen verteilt werden und zudem im Rahmen der Suchtprävention zum Einsatz kommen. Mit einem Rundschreiben werden Schulen darin unterstützt, durch die Anpassung der Hausordnung zur aktuellen Lage Vapen auf dem Schulgelände für alle Altersgruppen zu verbieten. Es ist außerdem wichtig, Erziehungsberechtigte über diese Stoffe und ihre Wirkungen aufzuklären, damit diese Symptome schneller erkennen können.

Zu Frage 3:

Eine EU-Verordnung sieht vor, dass die Wegwerf-Vapes bis Ende 2026 in der gesamten EU vom Markt genommen werden müssen. In Belgien und Frankreich sind die Einweg-E-Zigaretten schon heute verboten. In Großbritannien ist ein Verkaufsstopp für Sommer 2025 geplant. Auch der Bundesrat hat sich im November 2024 für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten in Deutschland ausgesprochen.

Ein solches Verbot reduziert nach Ansicht des Senats die mit den Einweg-E-Zigaretten verbundenen Umwelt- und Sicherheitsrisiken, insbesondere wenn es europaweit umgesetzt wird. Zudem wird aus verhältnispräventiver Sicht das leicht zugängliche Angebot von Inhalationsmöglichkeiten von Nikotin-Liquids und Liquids mit neuen psychoaktiven Stoffen reduziert und das Problembewusstsein zu den Umwelt- und Gesundheitsrisiken von E-Zigaretten erhöht.

Allerdings wird es weiterhin die Möglichkeit geben, Liquids mit neuen psychoaktiven Stoffen über vielfach nutzbare Verdampfer zu konsumieren.

Obwohl die Herstellung von neuen psychoaktiven Stoffen wenig aufwändig ist, hält der Senat ein Verbot von Einweg-Vapes für ein geeignetes Signal, um die weitere Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen zu reduzieren.

Anfrage 2: Umsetzungs- und Planungsstand der Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften

Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen hat der Senat bisher keine Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte eingeführt und wie plant der Senat damit zukünftig umzugehen?
2. Warum wurde auch das angekündigte Modellprojekt zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften in Kooperation mit der Telekom-Stiftung bisher nicht umgesetzt und welche konkreten Schritte plant der Senat, um dieses Pilotprojekt zeitnah zu starten?
3. Was hält der Senat von dem Vorgehen Sachsens und einer Arbeitszeiterhebung von Lehrkräften als einem ersten Schritt der Einführung von Arbeitszeitkonten?

Zu Frage 1:

Eine Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten an Schulen im Land Bremen ist in intensiver Vorbereitung durch die Arbeitsgruppe „Lehrkräftearbeitszeit“. Eine Einführung bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung nicht nur fachlich-inhaltlicher Art, sondern auch sowohl für die technische, als auch die organisatorische Umsetzung. Aktuell ist der Start einer Pilotphase zum 01.08.2026 geplant und soll anschließend ein Schuljahr mit einer anschließenden Evaluationsphase umfassen.

Zu Frage 2:

Bei dem Projekt der Telekom-Stiftung handelt es sich nicht um ein Modell- oder Pilotprojekt der Arbeitszeiterfassung, sondern um ein Projekt zum Austausch über die aktuell in den verschiedenen Bundesländern angewendeten Arbeitszeitmodelle. Dabei geht es vor allem um Modelle, die vom Standard abweichen, wie z.B. Präsenzzeitmodelle, wie sie auch insbesondere in einigen Bremer Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden. Vertreter:innen von mehreren Bremer Schulen nehmen an diesem Projekt teil.

Zu Frage 3:

Die Erhebung in Sachsen ist auch für Bremen sehr interessant, und wir erhoffen uns viele Erkenntnisse für die weitere Planung der Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften, die in das hiesige Vorgehen einfließen werden. Eine solche Untersuchung der hier geplanten Pilotphase vorausgehen zu lassen, würde nicht nur weitere Kosten verursachen, sondern auch den Start einer Pilotphase verzögern.

Anfrage 3: Datenschutz und sichere Einführung der elektronischen Patientenakte

Anfrage der Abgeordneten Ute Reimers-Bruns, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Vorkehrungen für Datenschutz und Wahrung der Privatsphäre von Patient:innen in der elektronischen Patientenakte (ePA) vor der bundesweiten Einführung?
2. Wie stellen Bund und Länder sicher, dass alle Krankenhäuser, Arzt- und Psychotherapiepraxen sowie weitere Leistungserbringer rechtzeitig mit der notwendigen technischen Infrastruktur ausgestattet sind, um die ePA effektiv zu nutzen?
3. Welche Möglichkeiten für Meldung, Beratung und Unterstützung haben Patient:innen, Krankenhäuser, Arzt- und Psychotherapiepraxen sowie weitere Leistungserbringer, wenn sie Störungen, Probleme oder Datenlecks entdecken?

Zu Frage 1:

Am 15. Januar 2025 ist die Pilotierung der elektronischen Patientenakte (ePA) in mehr als 300 teilnehmenden Einrichtungen in den Modellregionen Hamburg und Umland, Franken sowie Nordrhein-Westfalen schrittweise erfolgt. Wichtige Erkenntnisse über das Zusammenspiel einzelner Komponenten und Dienste konnten bereits gewonnen und notwendige Anpassungen angestoßen werden. Auch die ersten Rückmeldungen der an der Erprobung teilnehmenden Leistungserbringenden sind positiv und konstruktiv. Damit erfüllt die Pilotphase ihren vorgesehenen Zweck. Die Einführung der ePA in Modellregionen dient u.a. auch dem Zweck, die Anforderungen an den Datenschutz zu überprüfen. Die öffentlich gewordenen Sicherheitslücken konnten nach Auskunft der gematik aktuell vollständig behoben werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht daher davon aus, dass die Patient:innen-daten durch die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen, umfassend geschützt sind. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit angezweifelt werden müssten. Die bundesweite Einführung der ePA soll zum 15.04.2025 erfolgen.

Zu Frage 2:

Das Land Bremen gehört nicht zu den Modellregionen für den Primär-Rollout, in denen derzeit die Einführung der ePA getestet wird. Entsprechend einer Mitteilung der Deutschen Krankenhausgesellschaft werde in den Modellregionen im vertragsärztlichen Bereich bereits in einigen pilotierten Arztpraxen mit der ePA gearbeitet, während die Einführung in den an der Pilotierung teilnehmenden Krankenhäusern langsamer verläuft.

Nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen seien in den niedergelassenen Praxen Bremens die technischen Voraussetzungen bereits gegeben, mit Blick auf die Krankenhäuser müssen die Softwarehersteller der Klinikinformationssysteme noch Programmierungen vornehmen.

Zu Frage 3:

Die Gesamtverantwortung für die Telematik-Infrastruktur und somit auch für die ePA trägt die gematik.

Zur Meldung von Störungen, Problemen und Datenlecks hat sie einen Stördienst eingerichtet. Darüber hinaus stehen für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen im niedergelassenen Bereich die Hersteller der Praxisverwaltungssysteme als Ansprechpartner bei Störungen und Problemen zur Verfügung. Patientinnen und Patienten können sich in Fällen eines möglichen Datenlecks bzw. Datenmissbrauchs an ihre jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen wenden. Zusätzlich verfügen die Krankenkassen über Ombudsstellen für die ePA, welche die Versicherten bei allen Fragen und Problemen bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte beraten.

Anfrage 4: Hinter Gittern vernetzt: Digitalisierung als Beitrag zur Resozialisierung

Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Sülmez Çolak, Katharina Kähler, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich der Einsatz von Informationsterminals für die Kommunikation innerhalb der JVA seit ihrer testweisen Einführung im Frühjahr 2023 entwickelt und wie bewertet der Senat dieses Instrument in seinem Nutzen für Gefangene und Bedienstete?
2. Wie gestaltet sich die Planung eines politisch angestrebten Internetzugangs für alle Gefangenen und welche konkreten Schritte und Sicherheitsmaßnahmen sind hierzu angedacht?
3. Welche Bedeutung misst der Senat der digitalen Teilhabe für eine gelingende Resozialisierung von Gefangenen bei und welche Maßnahmen zur Förderung digitaler Kompetenzen sind geplant oder bereits umgesetzt?

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Erasmus-Plus Projektes „Digicor“ ergab sich für die JVA Bremen die Möglichkeit eines testweisen Betriebs von insgesamt 3 digitalen Kommunikationsterminals auf ausgewählten Vollzugsabteilungen. Sowohl die Hard- als auch Software wurde vom „Digicor“-Projektpartner Telio Communications GmbH im Rahmen der Projektlaufzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Evaluation des Testbetriebs zeigte sowohl die Chancen als auch Risiken in der Nutzung entsprechender Kommunikationsterminals auf. Die Gefangenen bemängelten regelmäßige technikbedingte Systemausfälle, die letztlich doch zu einer analogen Antragsstellung mittels Papier führten. Die Mitarbeitenden in der Antragsbearbeitung schätzen das arbeitserleichternde Potenzial der Digitalisierung als sehr hoch ein, allerdings wurden die konkreten Arbeitsabläufe durch die Medienbrüche zu anderen Fachverfahren und digitalen Organisationssystemen der JVA Bremen, die für die Wei-

terverarbeitung des digital gestellten Antrags notwendig sind, mitunter erheblich verzögert. Die Terminals wurden daher nach Ablauf der Testphase außer Betrieb genommen.

Zu Frage 2:

Bremer Projekte wie die „Digicor“-Terminals zeigten deutlich auf, dass für eine Digitalisierung des Justizvollzugs – und zwar sowohl für die Mitarbeitenden im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung als auch die Gefangenen hinsichtlich digitaler Resozialisierung und Teilhabe – eine umfassende Planung und Umsetzung unter dem Blickwinkel von modernen, sicheren end-to-end-Lösungen notwendig ist. Digitale Lösungen dieser Art sind jedoch zwangsläufig mit der Schaffung von wartungs- und damit kostenintensiven Schnittstellen zu bestehenden Fachverfahren des Justizvollzugs verbunden. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden, die das Land Bremen allein in keinem Fall tragen können.

Die Planung, Beschaffung und Umsetzung dieser kostenintensiven Lösungen dürfte nur im Rahmen eines bundesweiten Zusammenschlusses, zumindest jedoch in Mehr-Länder-Verbänden finanziell abbildbar sein. Hinsichtlich der erfolgreichen Justiz-Digitalisierung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland wurden mit der Elektronischen Rechtsverkehr Verordnung (ERV) die Rahmenbedingungen per Bundesgesetzgebung für alle Länder gleichermaßen festgelegt. Dies wird für den Justizvollzug in Deutschland nicht möglich sein, da dieser Ländersache ist.

Sinnhafter Weise muss sich der geregelte Internetzugang von Gefangenen in die vorstehend beschriebene erforderliche Verwaltungsmodernisierung und die damit zusammenhängende digitale Haftraumtelefonie einfügen.

Zu Frage 3:

Resozialisierung ohne digitale Partizipationsbausteine ist schon aktuell kaum vorstellbar. Neben der allgegenwärtigen Nutzung von digitalen Medien zur Informationsbeschaffung, Kommunikation und Online-Shopping führt nicht zuletzt das Online-Zugangs-Gesetz (OZG) dazu, dass perspektivisch auch alle Verwaltungsleistungen digital bearbeitet werden. So werden insbesondere Gefangene, die kurz vor ihrer Haftentlassung stehen, Wohnungs- und Jobinserate auf entsprechenden Onlineplattformen suchen müssen. Auch die Beantragung von Sozial- und Transferleistungen findet idealerweise noch vor der Haftentlassung statt, sodass die Entlassenen auf weitestgehend geklärte und gesicherte Verhältnisse treffen können, sobald sie die Mauern der Justizvollzugsanstalt hinter sich gelassen haben.

Zudem wird – neben den bereits bestehenden PC-Lernplätzen in der Schule – in einer Pilotphase die Nutzung der digitalen Lernplattform „elis“ („e-Learning im Strafvollzug“) ausgeweitet. Somit werden Gefangenen bestimmter Vollzugsabteilungen jeweils einen eigenen PC-Raum für den Zugriff auf die elis-Plattform erhalten. Neben dem Zugriff auf klassische Bildungsangebote bietet elis dabei einen gespiegelten und damit sicheren Zugriff auf Nachrichtenportale und Mediatheken und auf digitale Inhalte der Haftentlassungsvorbereitung, die durch die Sozialdienste aller an elis beteiligten Länder in Deutschland und Österreich gemeinsam entwickelt wurden. In einem ersten Testlauf werden dabei die Gefangenen der Vollzugsabteilung 25 erstmalig in der JVA Bremen einen eigenen, maximal gesicherten Email-Account über „elis-Mail“ erhalten, um beispielsweise die digitalen Angebote des Bremer JobCenters noch aus der Haft heraus beantragen zu können. Sollte sich sowohl die Ausweitung der allgemeinen elis-Nutzung als auch die Nutzung von elis-Mail im Speziellen bewähren, ist eine flächendeckende Ausweitung in der JVA Bremen geplant.

Anfrage 5: Kennzeichnung von digital verfälschten und KI-generierten Fotos und Videos

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Çolak, Selin Arpaz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gefahren sieht der Senat in dem Veröffentlichenden von bearbeiteten und KI-generierten Fotos und Videos im Kontext von Schönheitsidealen und Fake-News, insbesondere für junge Menschen?
2. Wie bewertet der Senat die Einführung einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht für bearbeitetes und KI-generiertes Bild- und Videomaterial, die es bereits in anderen Ländern wie Frankreich und Norwegen gibt?
3. Welche alternativen Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat insbesondere in Hinblick auf die Sensibilisierung junger Menschen für bearbeitete Bilder sowie Falschinformationen über Bild- und Videomaterial?

Zu Frage 1:

Kinder und junge Menschen nutzen mehrheitlich Soziale Medien wie TikTok, Instagram und Snapchat. Je jünger sie sind, desto höher ist der Anteil weiblicher Nutzer. In der Gruppe der 12- bis 13-Jährigen konsumieren doppelt so viele Mädchen wie Jungen regelmäßig bild- und videofokussierte Plattformen. Dieser Geschlechterunterschied zeigt sich auch in der Bearbeitung von Bild- und Videomaterial sowie in der Nutzung von Filtern und KI-gestützten Bearbeitungstools. Jugendliche und ältere Kinder, die sich in der Phase der Identitätsentwicklung befinden, sind besonders anfällig für Botschaften, die in Sozialen Medien visuell und von idealisierten Personen vermittelt werden. Dazu trägt die Feedback-Kultur durch Likes und Kommentare bei, die vermeintliche Schönheitsideale verstärken und kontinuierlich wiederholen. Sofern junge Nutzerinnen und Nutzer den Unterschied zwischen retuschierten oder generierten Darstellungen und der Realität nicht erkennen, kann der psychische Druck entstehen, einer idealisierten äußeren Erscheinung entsprechen zu wollen. Das geht mit dem Risiko eines verzerrten Fremd- und Selbstbildes einher, niedrigem Selbstwertgefühl, Körperunzufriedenheit und Folgeproblemen wie Essstörungen oder dem Wunsch nach kosmetischen Eingriffen. Ein wachsendes Problem im digitalen Raum sind zudem nicht-einvernehmliche sexualisierte Deepfakes. Während dieses Phänomen anfangs vor allem Prominente fokussiert hat, betrifft es zunehmend auch Privatpersonen. Opfer sind fast ausschließlich Frauen. Der technologische Fortschritt und die immer niedrigschwelliger werdenden Zugänge zu Werkzeugen der Künstlichen Intelligenz tragen dazu bei, dass das Problem zunehmend in den sozialen Nahraum rückt. Die Anforderungen an Qualität und Quantität des Ausgangsmaterials für das Erstellen visueller Deepfakes sind zudem deutlich gesunken. Damit gewinnt das Thema auch im schulischen Kontext an Bedeutung.

Zu Frage 2:

Der Senat befindet sich noch in Abstimmung einer gemeinsamen Position.

Zu Frage 3:

Nutzerinnen und Nutzer sollten so früh wie möglich in die Lage versetzt werden, visuelle Darstellungen zu hinterfragen, um retuschierte und KI-generierte Inhalte bestmöglich zu erkennen und in ihrem Kontext zu sehen. Dazu ist eine breite Öffentlichkeit nötig. Sinnvoll sind Aufklärungskampagnen für Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte, Unterrichtseinheiten in Schulen sowie Hinweise in den Sozialen Medien selbst.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Themenfelder Fake-News und Schönheitsideale aufgegriffen und in ihre Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte integriert. Das Feld der Fake-News wird in einem neu eingerichteten Fortbildungsangebot aufgegriffen. Kontext sind die politische Meinungsbildung, Populismus und Demokratie in Zeiten von Künstlicher Intelligenz.

**Anfrage 6: Northwest Alliance: Wie kann das Land Bremen davon profitieren?
Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 20. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Was ist das Ziel der „Northwest Alliance“, die durch das Memorandum of Understanding zwischen den Universitäten Bremen und Oldenburg sowie den Wissenschaftsressorts der Länder Bremen und Niedersachsen mit der Rijksuniversiteit Groningen als privilegiertem internationalem Partner am Rande der Sitzung der Wissenschaftsministerkonferenz in Berlin ins Leben gerufen wurde?
2. Wo liegen für das Land Bremen und die beteiligten Partner in Bremen und Bremerhaven hinsichtlich der Allianz die besonderen Potenziale für Forschung und für Wissenstransfer und nach welchen Kriterien werden die weiteren außeruniversitären Partner ausgesucht?
3. Welche thematischen Schwerpunkte sind für die Arbeit der Northwest Alliance geplant?

Zu Frage 1:

Das Ziel der Northwest Alliance ist es, einen gemeinsamen Forschungs- und Transferraum zu entwickeln und die internationale Sichtbarkeit der im Nordwesten gebündelten Spitzenforschung zu stärken. Die Universitäten in Bremen und Oldenburg möchten die Attraktivität und internationale Anziehungskraft der Region auf Studierende und Forschende aus aller Welt erhöhen. Unabhängig von Antragsmöglichkeiten und eventuellen Antragserfolgen in der aktuellen Exzellenzstrategie sollen exzellente Forschung, Lehre und Transfer vorangetrieben werden. Die Northwest Alliance soll zudem die Kooperation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft befördern.

Zu Frage 2:

Die Northwest Alliance bildet einen Rahmen, der wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Akteure der Region zusammenbringt und deren Kooperation strategisch fördert. Besondere Potentiale liegen darin, gemeinsame Forschungsverbünde im Nordwesten zu bilden, die die wissenschaftlichen Stärken der beiden Universitäten und der thematisch verbundenen außeruniversitären Institute in Bremen und Bremerhaven sowie Oldenburg bündeln und neue Synergien schaffen. Ein weiteres Ziel ist es, gemeinsam DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschungsgruppen und Sonderforschungsbereiche zu beantragen. Die Northwest Alliance bringt zudem die Stärken der Universitäten mit Unternehmen und Gesellschaft zusammen und hat besonderes Potential im Bereich des Transfers, der Wissenschaftskommunikation und der wissenschaftlichen Gründungen.

Zu Frage 3:

Thematisch ist die weitere Vertiefung der Forschung unter anderem im Bereich Meeres-, Polar- und Klimaforschung geplant, wofür exemplarisch das Exzellenzcluster Ozeanboden steht. Im Bereich der Gesundheitsforschung soll die gemeinsame Verbundfähigkeit gestärkt werden. In der Energieforschung und hier insbesondere im Bereich erneuerbare Energien und Energiesysteme, wo es mit ForWind bereits eine etablierte Vernetzungsstruktur gibt, soll die Kooperation in Forschung und Transfer weiterentwickelt werden. Auf der Arbeitsebene gibt es darüber hinaus gute Anknüp-

fungspunkte in den Geisteswissenschaften, so dass hier auch ein Feld für einen künftigen Forschungsverbund liegen könnte.

**Anfrage 7: Schutz von Kindern von Familien-Influencer:innen
Anfrage der Abgeordneten Sülmez Çolak, Katharina Kähler, Selin Arpaz,
Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 20. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die kommerzielle Veröffentlichung von Fotos, Videos sowie persönlichen Informationen von Kindern in sozialen Medien durch Familien-Influencer:innen und welche Regelungen greifen diesbezüglich aktuell, um Kinder von Familien-Influencer:innen zu schützen?
2. Inwieweit sieht der Senat weiteren Handlungsbedarf insbesondere in Hinblick auf die Achtung der Privatsphäre und den Schutz vor kommerzieller Ausbeutung der Kinder?
3. Inwieweit gibt es Pläne für eine entsprechende Bundesratsinitiative?

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die kommerzielle Veröffentlichung von Fotos, Videos sowie persönlichen Informationen von Kindern in sozialen Medien durch Familien-Influencer äußerst kritisch. Die Veröffentlichungen können die Rechte zum Schutz von Kindern auf mehreren Ebenen verletzen, vor allem hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Datenschutz- sowie Kinder- und Jugendschutz.

Dabei befinden sich Familien-Influencer regelmäßig in einem Konflikt zwischen den eigenen und den Interessen ihrer Kinder, deren Belange sie als Sorgeberechtigte vertreten. Anders als in Frankreich existiert in Deutschland bislang aber kein eigenständiges Recht zum Schutz von Kindern in diesem Kontext.

Zu Frage 2:

Der Schutz der „digitalen Persönlichkeit des Kindes“ muss konkretisiert und durchgesetzt werden. Zwar ist es in erster Linie Aufgabe der Sorgeberechtigten, die Rechte ihrer Kinder zu wahren. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die Tragweite von Entscheidungen im Umgang mit Sozialen Medien vielen nicht vollumfänglich bewusst ist. Daher besteht Handlungsbedarf in der Aufklärung, wie sie beispielsweise das Deutsche Kinderhilfswerk leistet, das in diesem Zusammenhang bereits rechtliche Einschätzungen und Handlungsempfehlungen herausgegeben hat.

Handlungsbedarf sieht der Senat auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssten Sorgeberechtigte die Tätigkeiten ihrer Kinder im Kontext Familien-Influencing genehmigen lassen. Das geschieht aber kaum, somit ist es den Behörden so gut wie unmöglich, die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überwachen.

Zu Frage 3:

Die Freie Hansestadt Bremen steht mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den anderen Bundesländern im Austausch zum Thema Familien- bzw. Kinder-Influencing. Zuletzt hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Dezember 2024 den Bund einstimmig zur Nachbesserung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zum besseren Schutz von Kinder-Influencerinnen und -Influencern aufgefordert. Eine Bundesratsinitiative Bremens wird geprüft.

**Anfrage 8: US-Forscher:innen für das Land Bremen gewinnen
Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der
SPD
vom 20. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kooperationen gibt es an Instituten des Landes Bremen mit US-amerikanischen Forschungsinstituten?
2. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die durch die Trump-Regierung geplanten Kürzungen in der Forschung, insbesondere im Bereich der Klima- und Gesundheitsforschung?
3. Inwiefern bemüht sich das Land Bremen darum, sich für Forschende aus den USA als attraktiven Standort zu präsentieren und um US-Fachkräfte zu werben und sind angesichts der politischen Entwicklungen in den USA weitere Maßnahmen geplant?

Zu Frage 1:

Für die Wissenschaftseinrichtungen im Lande Bremen ist die Kooperation mit US-amerikanischen Forschungsinstituten von herausgehobener Bedeutung. Es gibt eine strategische Partnerschaft der Universität Bremen mit der Universität von North Carolina in Chapel Hill. Weitere zahlreiche Kooperationen der Forschungsinstitute bestehen u. a. mit der Harvard-Universität, Stanford-Universität, der Universität von Kalifornien, Berkeley und der GeorgiaTech. In vielen Wissenschaftsbereichen sind die USA weltweit führend, eine enge Kooperation ist daher in hohem Maße im Interesse der landesbremischen Wissenschaft.

Zu Frage 2:

Mittels Präsidialverordnungen greift die Trump-Administration in das gewachsene Gefüge der US-amerikanischen Wissenschaftslandschaft ein. Politisch unliebsame Forschungsrichtungen und ganze Wissenschaftsbereiche wie die Geschlechter- oder Klimafolgenforschung geraten unter massiven Druck und werden in ihren Finanzierungsgrundlagen angegriffen. Auch wenn die Gerichte viele Verordnungen stoppen, gilt: Das Vorgehen der Trump-Regierung entspricht nicht den Werten einer freien Forschung, die unabhängige Ergebnisse für die gesamte Gesellschaft fördert. Der Bremer Senat steht ein für die Freiheit der Forschung und eine auskömmliche Finanzierung der Wissenschaft.

Zu Frage 3:

Das Land Bremen ist ein hoch attraktiver Wissenschaftsstandort, der durch ein enges und kooperatives Miteinander von Hochschulen und Forschungseinrichtungen gekennzeichnet ist. Die sich hieraus ergebenden Potentiale für den Wechsel US-amerikanischer Fachkräfte und Forscher:innen gilt es zu nutzen. Dabei kommt den aufgebauten Beratungseinrichtungen wie dem Welcome Center der U Bremen Research Alliance eine herausgehobene Bedeutung zu. Die wissenschaftlichen Einrichtungen stellen sich in vielfältiger Weise international als attraktiven Wissenschafts- und Innovationsstandort dar. Die Einrichtungen sprechen internationale Forschende an, wo es aus Sicht des jeweiligen Forschungsfeldes sinnvoll erscheint bzw. wo künftige Kooperationen aus wissenschaftlicher Sicht vielversprechend sind. Dies gilt auch für die USA.

Anfrage 9: Werden im Land Bremen neue Wege bei der Beratung von Gewaltbetroffenen sowie der Täterarbeit beschritten?

Anfrage der Abgeordneten Gökhan Akkamis, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Vorgaben plant der Senat unter Berücksichtigung des Landesaktionsplans Istanbul-Konvention bei der Neuausschreibung der Beratung von Betroffenen geschlechterspezifischer Gewalt sowie der Täterarbeit und wie wird sich das Auswahlgremium zur Bewertung der Konzepte zusammensetzen?

2. Über welche Qualifikation und Kompetenzen hat eine Erstberatungsstelle nach Ansicht des Senats zu verfügen, insbesondere unter Beachtung der Istanbul-Konvention und des kürzlich verabschiedeten Gewalthilfegesetzes?

3. Welches Risiko sieht der Senat, dass bei Nichteinhaltung anerkannter Standards durch eine Erstberatungsstelle das Vertrauen in die Institution sinken und die Dunkelziffer steigen kann?

Zu Frage 1:

Der Senat plant, sich in der Ausschreibung auf folgende Bausteine zu beziehen:

1. ein proaktives Beratungsangebot für Betroffene von Partnerschaftsgewalt zur Verfügung zu stellen, das an den bundesweit anerkannten Standards des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, kurz bff, ausgerichtet ist und auch so genannten Selbstmelder*innen zur Verfügung steht,
2. ein proaktives Angebot für Täter*innen zur Verfügung zu stellen, das an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.“ ausgerichtet ist,
3. jeweils entsprechende Fortbildungsangebote zu Partnerschaftsgewalt/häuslicher Gewalt für Fachkräfte anderer Institutionen zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren werden die Anforderungen der allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 18, Absatz 3 und 4 der Istanbul-Konvention zu erfüllen sein.

Das Auswahlgremium wird aus Vertreter*innen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Inneres und Sport bestehen. Die Hinzuziehung von externer Expertise ist derzeit noch in der Prüfung.

Zu Frage 2:

Im „Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Gewalthilfegesetz) sind unterschiedliche Vorgaben für das Hilfesystem verankert. Exemplarisch sei hier der Beratungsanspruch in § 3 Absatz 3 zitiert: „Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.“

Nach den Standards für Fachberatungsstellen des bff verfolgen die Beratungsstellen einen parteilichen und gesellschaftskritischen Ansatz, der sich aus der Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse ableitet. Wenngleich Einschätzung und Bewältigungsprozesse einer Gewalttat individuell unterschiedlich sind, ist Gewalt nicht (nur) als persönliches Problem, sondern immer im gesellschaftlichen Kontext zu betrachten.

In der Beratung und Unterstützung steht das individuelle Erleben der Betroffenen im Mittelpunkt. Parteilichkeit ist dabei nicht mit unkritischer Parteinahme zu verwechseln. Ziel parteilicher Unterstützung ist es, die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

Parteilichkeit bedeutet auch, Unrecht zu benennen und sich gegen Gewalt und Diskriminierung zu positionieren. Die Verantwortung für die Gewalttat liegt beim Täter bzw. der tatusübenden Person. Diese Verantwortungszuweisung ist eindeutig, ohne Betroffene zu idealisieren oder Täter*innen zu dämonisieren. Parteilichkeit kann auch bedeuten, gewalttätige bzw. grenzverletzende Anteile oder Verhaltensweisen von Betroffenen zu benennen, zu begrenzen und – soweit möglich – gemeinsam mit den Betroffenen zu bearbeiten. In einigen Fällen kann auch eine Weiterverweisung oder Beendigung der Beratung durch die Fachberatungsstelle erforderlich sein.

Außerdem stellen Beratungsstellen sicher, dass individuelle Schutzbedürfnisse und geschlechtsspezifische Bedarfe berücksichtigt werden. Die Zurückgewinnung von Autonomie und Kontrolle bzw. die Stärkung von Selbstwirksamkeit sind deshalb für die Betroffenen existenziell wichtig. Deshalb ist die Zusicherung der Selbstbestimmung im Bewältigungsprozess besonders relevant. Selbstbestimmung bezieht sich auf die Kontaktaufnahme zur Einrichtung, eine mögliche Anonymität im Beratungskontakt, die Kontrolle über eine Weitergabe von Informationen, die Gestaltung der Beratung und der Beratungsinhalte sowie Transparenz des Vorgehens.

Die Bundesstandards zur Täterarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit machen dezidierte Vorgaben zu Vernetzung und Kooperation, dem durchzuführenden Täterprogramm, Datenschutz und Schweigepflicht, dem Personal sowie institutionellen Rahmenbedingungen.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht das Risiko, dass gewaltbetroffene Personen, zu einem sehr hohen Anteil Frauen, durch nicht für sie passende Beratungskonzepte von einer Inanspruchnahme dieses wichtigen Angebots absehen. Die Istanbul-Konvention gibt jedoch vor, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Dies soll über die aktualisierte Ausschreibung der Angebote gewährleistet werden.

Anfrage 10: Referendarszahlen im Blick: Der aktuelle Stand der Lehrkräfte-Ausbildung in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Referendare haben zum 1. Februar 2025 in Bremen ihre Ausbildung zur Lehrkraft begonnen und wie haben sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?

2. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr, insbesondere in Bezug auf den tatsächlichen Bedarf an Lehrkräften?

3. Welche Ursachen sieht der Senat für diese Entwicklung?

Zu Frage 1:

Zum 1.2.2025 sind insgesamt 234 Personen in die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung (Referendariat) eingetreten.

Hierzu zählen 225 Referendarinnen und Referendare, die eine grundständige universitäre Lehrkräfteausbildung abgelegt haben und nun Ausbildungsschulen in Bremen oder Bremerhaven zugewiesen wurden. Ebenfalls wurden neun Personen eingestellt, deren Hochschulabschluss als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen anerkannt wurde und die nun ebenfalls regelhaft das Referendariat aufnehmen. Von den 234 Referendarinnen und Referendaren sind 177 Personen an einer stadtbremischen Ausbildungsschule eingesetzt, 57 Personen (bzw. 24,4%) entfallen auf die Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Ebenfalls werden regelmäßig Personen eingestellt, die bereits über eine ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation verfügen und die zur Erlangung der Gleichwertigkeit des Lehramts noch einen beruflichen Anpassungslehrgang am Landesinstitut für Schule absolvieren müssen (sogenannte Anpasser). Zum 1.2.2025 umfasst diese Personen-Gruppe 9 Personen, die Ausbildungsschulen liegen zu diesem Einstellungstermin alle in der Stadtgemeinde Bremen. Verwaltungsseitig werden diese Auszubildenden wie Referendarinnen und Referendare im eigentlichen Sinne behandelt, da auch bei ihnen der noch fehlende praktische Ausbildungsanteil im Vordergrund steht. Im Vergleich zum Vorjahr 2024 werden damit erneut mehr angehende Lehrkräfte am Landesinstitut für Schule ausgebildet: Zum 1.2.2024 waren es 237 Personen, zum 1.8.2024 lag die Zahl bei 199.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch 20 neue Teilnehmende des Programms „back to school“ zum 1.2.2025 ihre Qualifizierung begonnen haben.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2024 hat es mit der Einstellungskohorte 1.2.2024 erstmals eine sehr große Gruppe an neuen Referendarinnen und Referendaren gegeben, nachdem das Einstellungsverfahren erheblich vereinfacht und modernisiert wurde.

Zum 1.8.2024 lag die Zahl der Auszubildenden immer noch höher als in den Vorjahren, aber näher am „Normalniveau“. Zum 1.2.2025 konnten erneut deutlich mehr Referendarinnen und Referendare eingestellt werden.

Nach wie vor ist der Bedarf an Lehrkräften in beiden Stadtgemeinden sehr hoch, so dass die erneute hohe Anzahl an neuen Referendarinnen und Referendaren einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, dem Fachkräftemangel nachhaltig zu begegnen.

Zu Frage 3:

Der Senat stellt fest, dass das Land Bremen mit seinen Schulen und auch das Landesinstitut für Schule ein attraktiver Lebens- bzw. Ausbildungsort ist. Faktoren wie Wohnortnähe, familiäre oder andere persönliche Bindungen und Kontakte, aber auch die Qualität der Ausbildung und die gute Zusammenarbeit in den Schulen spielen eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung für Bremen als Lebens- und Referendariatsort. Hinzu kommt mit hohem Gewicht der Faktor, bereits in bremischen Schulen tätig gewesen zu sein. Die in diesem Rahmen gemachten Erfahrungen tragen offensichtlich zu einem positiven Bild des Referendariats und der Arbeit in einer Bremer oder Bremerhavener Schule bei.

Anfrage 11: Krankenhausreform: Wie will Bremen den Eigenanteil der Transformationsfonds-Förderung sicherstellen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie plant der Senat im Zuge der Krankenhausreform die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Transformationsfonds-Förderung zu erfüllen und in welcher Höhe sind künftig Haushaltsmittel zur Erbringung des Eigenanteils vorgesehen?
2. Welche Kriterien werden bei zu fördernden Vorhaben angelegt und gibt es bereits konkrete Projekte oder Krankenhäuser, die für eine Förderung vorgesehen sind?
3. Inwiefern ist eine finanzielle Beteiligung der Krankenhausträger vorgesehen und wie wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Transformationsfonds-Förderung nicht zu neuen finanziellen Belastungen für die Bremer Krankenhäuser führt?

Zu Frage 1:

Derzeit finden Gespräche zur Haushaltsaufstellung 2026/27 statt. Die Mittelbedarfe im Kontext der Kofinanzierung des Transformationsfonds werden aktuell im Zug der Haushaltsberatungen 2026/2027 geprüft.

Zu Frage 2:

Die Kriterien zur Förderung ergeben sich aus der noch zu erlassenden Krankenhaus-transformationsfonds-Verordnung durch den Bund. Ein Entwurf einer solchen Verordnung wurde vom Bundesgesundheitsministerium erstellt. Der Verordnungsentwurf bedarf jedoch der Zustimmung des Bundesrates. Die entsprechende Bundesratssitzung hat am 21. März 2025 stattgefunden. Erst, wenn diese Verordnung verkündet wurde, stehen die Förderkriterien fest. Diesen folgend wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im nächsten Schritt ein Verfahren auf der Landesebene ausgestalten.

Zu Frage 3:

Die Frage der finanziellen Beteiligung der Krankenhausträger an der Ko-Finanzierung des Transformationsfonds ist noch nicht abschließend geklärt. Vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Krankenhäuser erscheint eine Eigenbeteiligung der Krankenhausträger aus Sicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kaum möglich.

**Anfrage 12: Wie gut ist Bremen beim Opferschutz in Terrorlagen aufgestellt?
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke**

vom 20. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Liegen erprobte Konzepte für Opferschutz in Geisel, Terror- oder Amoklagen in Bremen vor? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja welche?
2. Sollten Konzepte vorliegen: Mit welchen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen wurden sie abgestimmt und mit welchen staatlichen Stellen hinsichtlich der Prozesse in entsprechenden Lagen?
3. Inwiefern gehen etwaige Opferschutzkonzepte auf Schilderungen von Betroffenen und Angehörigen aus vergangenen Terrorlagen wie beispielsweise in Magdeburg oder Hanau hinsichtlich Information, Betreuung, Unterstützung, falschen Beschuldigungen und sonstigen Versäumnissen ein?

Zu Frage 1:

In den erwähnten Geisel-, Terror- oder Amoklagen richtet die Polizei Bremen im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation einen Einsatzabschnitt „Erste Betreuung“ ein. Wesentlicher Bestandteil hierbei ist das so genannte Haus der Betreuung. In diesem findet die Erstversorgung der Betroffenen mit Unterstützung externer Kräfte vor allem in psychologischer beziehungsweise seelsorgerischer und- in leichteren Fällen- in medizinischer Hinsicht statt. Das Haus der Betreuung, welches örtlich möglichst in der Nähe des Ereignisortes liegt und vornehmlich in Schulen eingerichtet werden soll, dient als Anlaufstelle für Betroffene und gegebenenfalls auch der polizeilichen Aufklärung des Sachverhalts durch Zeugenbefragungen. Durch diese Struktur soll vermieden werden, dass betroffene und möglicherweise traumatisierte Personen durch Ortswechsel zusätzlichen psychischen und körperlichen Belastungen ausgesetzt sind. Weiterhin ist in den genannten Fällen vorgesehen, dass sich der Landesopferbeauftragte als ständige und zentrale Ansprechperson der Betroffenen und ihrer Angehörigen annimmt. Der Landesopferbeauftragte geht dabei aktiv auf die Betroffenen und ihre Angehörigen zu. Zu seinen Aufgaben gehören dabei die Beratung hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen, die Weitergabe relevanter Informationen an die Betroffenen einerseits sowie an zuständige staatliche Stellen und Opferberatungseinrichtungen andererseits sowie die Koordinierung der Beratung und Hilfen für Betroffene und Angehörige. Eine Erprobung hat mehrfach stattgefunden, so nach dem Vorfall im Lloyd- Gymnasium in Bremerhaven sowie den Anschlägen in Wien, Brokstedt und Magdeburg.

Zu Frage 2:

Die weitere Ausgestaltung des Konzepts, nach dem der Landesopferbeauftragte tätig wird, soll im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen und dabei mit staatlichen Stellen wie dem Senator für Inneres und Sport, der Polizei Bremen, dem Magistrat Bremerhaven, der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, der Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Amt für Versorgung und Integration Bremen und der Unfallkasse Bremen sowie mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wie Opferhilfevereinen, zum Beispiel dem Weissen Ring, abgestimmt werden. Der im Herbst 2025 stattfindende nunmehr Dritte Fachtag Opferschutz wird sich schwerpunktmäßig mit dem Konzept sowie den Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen wie zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren befassen. Das Konzept wird Ende 2025, wie gesetzlich vorgesehen, der staatlichen Deputation für Inneres vorgestellt.

Zu Frage 3:

Das Konzept geht auf die berechtigten Anliegen von Betroffenen von stattgefundenen Terrorlagen ein. Aus gemachten Erfahrungen wurde kritisiert, dass sich der Staat zu wenig um individuelle Bedürfnisse gekümmert habe. Viele Betroffenen haben sich allein gelassen gefühlt und wussten nicht, an welche Behörden oder Institutionen sie sich wenden sollten. Daher hat der Landesopferbeauftragte einen proaktiven Ansatz, das heißt er geht aktiv auf Betroffene zu, um seine Unterstützung anzubieten. Dieser Ansatz wurde bereits mehrfach erprobt und hat sich als sinnvoll und zielführend erwiesen. Dazu kommt, dass die Zuständigkeit des Landesopferbeauftragten ohne zeitliche Begrenzung besteht, das heißt, dass sich Betroffene jederzeit und auch noch Jahre nach dem Ereignisfall an ihn wenden können. Die Bedürfnisse der Betroffenen der in den unterschiedlichen Ländern stattgefundenen Terrorlagen sind Gegenstand eines engen fachlichen Austausches zwischen dem Landesopferbeauftragten Bremen und den Opferbeauftragten der anderen Länder und des Bundes. So haben bei den vergangenen Fachtagen Opferschutz in Bremen die Landesopferbeauftragten aus Kiel und Stuttgart über die Attacken in Brokstedt und Mannheim berichtet. Die Landesopferbeauftragten und der Bundesopferbeauftragte stehen im regelmäßigen engen fachlichen Kontakt und tauschen sich dabei auch hinsichtlich der Konzepte und deren Fortentwicklung aus, wobei Informationen, Betreuung und Unterstützung der Betroffenen dabei stets einen Schwerpunkt bilden.

Anfrage 13: Werden im Land Bremen neue Wege bei der Beratung von Gewaltbetroffenen sowie der Täterarbeit beschritten?

Anfrage der Abgeordneten Gökhan Akkamis, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 20. Februar 2025

Diese Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

Anfrage 14: Wird das Rückführungspotenzial vom Senat Bovenschulte ausgeschöpft?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 25. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Nachdem zum Stichtag 30. November 2024 3 906 ausreisepflichtige Personen im Land Bremen lebten, wovon 3 475 einen Duldungsstatus hatten, befanden sich zu dem Zeitpunkt 431 Personen ohne Duldungsstatus oder sonstiges Bleiberecht in Bremen, was hinderte den Bremer Senat daran, diese Menschen in ihre Heimatländer zurückzuführen?

2. Wie viele Abschiebeversuche haben bei dem skizzierten Personenkreis bislang insgesamt in Summe stattgefunden?

3. Inwieweit zählen die 75 ausreisepflichtigen Straftäter aus der Justizvollzugsanstalt Bremen ebenfalls zu den 431 Personen und wie viele Rückversuche gab es insoweit?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister im Land Bremen Ausreisepflichtigen ohne Duldungsstatus beträgt zum 31.01.2025 noch 414 Personen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts ist eine ausreisepflichtige, ausländische Person immer zu dulden, sobald ihre Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht. Einzige Ausnahmen bilden Personen, die entweder der Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz oder Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung unterliegen. Dem Senator für Inneres und Sport sind keine Personen bekannt, die vollziehbar ausreisepflichtig und nicht zumindest über eine kurzfristige Duldung aus binnenorganisatorischen Gründen verfügen, und er geht daher davon aus, dass es sich weit überwiegend um Personen handelt, die fälschlich im Ausländerzentralregister dem Personenkreis der Ausreisepflichtigen zugeordnet sind.

Um die Zahl weiter aufzuklären, hat der Senator für Inneres und Sport beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge deshalb bereits Ende letzten Jahres eine Sonderauswertung beauftragt, deren Ergebnisse nun vorliegen und aktuell ausgewertet werden.

Hierbei konnte schon bei 132 dieser Personen festgestellt werden, dass sie EU-Bürger und 91 Personen mit einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende registriert sind. Beide Personengruppen sind in der Regel nicht ausreisepflichtig. Ein weiterer Grund kann immer auch ein zeitlicher Versatz sein, etwa wenn die Ausreise von Personen noch nicht erfasst ist, oder die Verlängerung einer Duldung erst verspätet beantragt wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der überwiegenden Anzahl der Personen um Fälle handelt, die im Ausländerzentralregister bereinigt werden müssen, weil die Ausreisepflicht entweder nicht mehr besteht, oder die Personen sich nicht mehr in Bremen befinden.

Sofern keine Ausnahme besteht, ist grundsätzlich jede ausreisepflichtige Person von der Ausländerbehörde zu dulden, sofern ihre Abschiebung nicht zeitnah bevorsteht. Wenn sich unter den 414 Personen daher tatsächlich solche befinden sollten, die sich in Bremen aufhalten, so wäre diesen zunächst eine unter Umständen auch nur kurz befristete Duldung auszustellen und erst anschließend eine konkrete Abschiebungsplanung vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Bei Personen in Strafhaft besteht die Besonderheit, dass sie in der Regel keiner Duldungsbescheinigung zur Dokumentation ihres Aufenthaltsstatus bedürfen. Daher wird ihnen nur eine Duldung ausgestellt, wenn sie diese ausdrücklich beantragen. Erfolgt kein solcher Antrag, würde die Person im Ausländerzentralregister tatsächlich als ausreisepflichtig und ohne Duldung geführt. Inwieweit die aufgeführten Straftäter zu

dem benannten Personenkreis der Ausreisepflichtigen zählen, kann erst nach erfolgter Bereinigung des Ausländerzentralregisters bestimmt werden.

Anfrage 15: Dublin-III-Center im Land Bremen – Wahlkampfbedingte Nebelkerze oder Migrationswende?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 25. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wann hat der Bremer Senat beschlossen, spezielle Dublin-III-Center im Land Bremen einzurichten und durch welche Neuerungen an den Standorten werden die bisherigen Flüchtlingsunterkünfte zu Dublin-III-Centern?
2. An welchen beiden Standorten wurden die in der Presse verkündeten Dublin-III-Center im Land Bremen eingerichtet und wann?
3. Welchen Mehrwert hat die Einrichtung der beiden Dublin-III-Center in Bremen in der jetzigen Ausgestaltung und wie wird dadurch die Fallbearbeitung und Rückführung beschleunigt?

Zu Frage 1:

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Januar 2025 entschieden, Dublin-Fälle im Allgemeinen vorläufig nur noch in bestimmten Einrichtungen aufzunehmen. Damit wurde dem Wunsch des Bundesministeriums des Inneren in diesem Sinne entsprochen und zudem die Abstimmung von Organisationsprozessen zwischen den zuständigen Behörden und Ämtern optimiert. Weitere Neuerungen sind nicht eingeführt worden. Die Praktikabilität dieses Verfahrens wird im Weiteren überprüft.

Zu Frage 2:

Alle Dublin-Fälle durchlaufen, wie bisher, in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Lindenstraße den regulären Aufnahmeprozess. Eine dauerhafte Unterbringung in der Lindenstraße ist aber nicht möglich, weil dort die notwendigen Aufnahmekapazitäten für neu ankommende Personen vorgehalten werden müssen. Dublin-Fälle werden schwerpunktmäßig auf andere Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt. Alleinreisende werden derzeit in der Birkenfelsstraße untergebracht, Familien in der Duckwitzstraße. Besonders vulnerable Personen aus der Gruppe der Dublin-Fälle – wie zum Beispiel Schwerkranke – werden unabhängig von dieser Regelung in der am besten für sie geeigneten Unterkunft untergebracht. Eine eigenständige Einrichtung ausschließlich für Dublin-Fälle ist nach derzeitigem Sachstand nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Für die Umsetzung des Dublin-Verfahrens ist eine besonders enge Abstimmung und Kooperation aller zuständiger Stellen erforderlich. Die Beschränkung auf wenige Standorte ist mit dem Ziel verbunden, auf personeller Ebene Kompetenzschwerpunkte für die Gegebenheiten des Verfahrens auszubilden.

Das Bundesministerium des Inneren hat für den Fall der gemeinsamen Unterbringung zugesagt, dass die Bundespolizei im Rahmen ihrer Kapazitäten bei der Zuführung zu den Flughäfen unterstützen wird. Demgegenüber stehen die konkreten Bedarfe der Schutzsuchenden im Einzelfall, dem die Fallbearbeitung auch gerecht werden muss.

**Frage 16: Was geschieht mit Bauschutt aus dem Straßen- und Wegebau?
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN
vom 25. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird in Bremen und Bremerhaven mit Straßen- und Wegeaufbruch verfahren?
2. Wie gedenkt der Senat die Recyclingquote für mineralische Bauabfälle aus dem Straßen- und Wegebau im Land Bremen signifikant zu erhöhen, um eine nachhaltigere Kreislaufwirtschaft im Bausektor zu fördern?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um bundesweit einheitliche Regelungen für die Einstufung und Behandlung von schadstoffhaltigem Straßen- und Wegeaufbruch durchzusetzen?

Zu Frage 1:

Gemäß der Ersatzbaustoffverordnung und den Vorgaben der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie den anerkannten Regeln der Technik werden Ausbaustoffe im Straßenbau abfalltechnisch bewertet. Im Rahmen der Bauverträge gehen Ausbaustoffe in das Eigentum der Auftragnehmer über und werden im Rahmen der Bewertung wiederverwendet bzw. fachgerecht entsorgt.

In der Regel wird im Bestand gebaut, dabei steht grundsätzlich ein schonender Umgang mit den Ressourcen im Fokus. Schichten, die unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften wiederverwendet werden können, werden gegebenenfalls aufbereitet und wieder eingebaut bzw. verbleiben im Baugrund, so dass Abfälle reduziert werden.

In der Asphaltindustrie ist die Recyclingquote relativ hoch. Die Wiederverwertung von Asphalt wird auch in Bremen praktiziert. Dabei wird primär bei der Herstellung von Asphalten in den Mischwerken recycelt, indem Ausbauasphalt beigefügt wird, so dass in der Regel jeder gelieferte Asphalt zum Teil aus Ausbauasphalt besteht.

Zu Frage 2:

Der Senat setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht bei Ausschreibungen von Straßen- und Wegebauten auch die Verwendung von Ersatzbaustoffen unter Berücksichtigung der dafür geltenden Vorschriften und umweltfachlichen Anforderungen beachtet werden. Weiterhin prüft der Senat, inwieweit für den Anwendungsbereich der Bremischen Landesbauordnung deren Regelungen auch künftig im Sinne der Kreislaufwirtschaft weiterentwickelt werden können.

Das Projekt „Bündnis Kreislaufwirtschaft Bauwesen Metropolregion Nordwest“ führt außerdem seit 2023 die Belange einzelner Akteure zusammen und soll eine Kooperationsebene für die mittlerweile über 40 teilnehmenden Institutionen und Unternehmen aus Bremen und der Region schaffen. Das Projekt erarbeitet Kooperationsmodelle und sorgt für Wissenstransfer zur Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes von gebrauchten Bauteilen, Materialien und Sekundärbaustoffen. Außerdem werden rechtliche Fragestellungen bearbeitet, die sich mit den Ursachen der bisher nicht ausreichenden Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft, dem Thema Ende der Abfalleigenschaft, aber auch Fragestellungen im bauordnungsrechtlichen Bereich und dem Gewährleistungs- und Haftungsrecht beschäftigen.

Zu Frage 3:

Der Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften ist Ländersache. Der Senat setzt sich in den Gremien der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall bereits für eine Harmonisierung der Einstufung von schadstoffhaltigem Straßen- und Wegeaufbruch ein. Eine einheitliche Behandlung ist allerdings nicht immer zielführend. Vielmehr geht es um eine hochwertige Verwertung, die regional unterschiedlich ausfallen kann. Ein erster Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine hochwertige Verwertung wurde mit der Übersendung des Strategiepapiers „Ausgestaltung weitergehender

rechtlicher Regelungen zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch“ an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter dem Vorsitz Bremens der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall initiiert.

Frage 17: Erhalt von Bäumen auf Privatgrundstücken – Wie unterstützt der Senat die Bürgerinnen und Bürger?

Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Silvia Neumeyer, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 26. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Unterstützungsleistungen bietet der Senat (beziehungsweise die unteren Naturschutzbehörden) insgesamt für Privatleute an, um (alte) Bäume mit hohem Stammumfang auf Privatgrundstücken und Gärten zu erhalten?
2. Welche (Sicherungs-)Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt solcher Bäume können hierbei beim Senat (beziehungsweise bei den unteren Naturschutzbehörden) beantragt werden?
3. Wie und wo können sich Bürgerinnen und Bürger gezielt zum Umgang mit Bäumen auf Privatgrundstücken und Gärten informieren?

Zu Frage 1:

Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden aus dem Bereich Baumschutz der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft gehört u.a. die Beratung von Bürger:innen in Fragen des Baumschutzes. Auf Antrag prüfen die Mitarbeitenden in diesem Zusammenhang die Bäume vor Ort. Auf Grundlage der visuellen Untersuchung werden den Baumbesitzer:innen Handlungsempfehlungen gegeben. Die Mitarbeitenden sind auch telefonisch und per E-Mail für Anfragen von Bürger:innen erreichbar, einige Grundlagenthemen kann auch das Bürgertelefon beantworten.

Zu Frage 2:

Es können alle zum Erhalt der Bäume sinnvollen bzw. notwendigen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Herstellung der Verkehrssicherheit des Baumes, bei SUKW beantragt werden. Dabei können auch größere Rückschnitte wie zum Beispiel Kronenerhaltungsschnitte als notwendig erachtet und genehmigt werden. Nach erfolgter Genehmigung obliegt die Beauftragung und Finanzierung der Maßnahme der Privatperson. Die für den Weiterbestand der Bäume erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen, wie etwa der Einbau von Kronensicherungen oder Pflegeschnitte, sind antragsfrei.

Zu Frage 3:

Es gibt sowohl vom Hause SUKW als auch vom Magistrat Bremerhaven jeweils einen Internetauftritt, in welchem Grundlagen zum Baumschutz dargelegt sowie die Ansprechpartner:innen benannt werden. Die Bürger:innen können sich hier die „Baumschutzfibel“, in der Wissenswertes über Nutzen, Wert und Ansprüche unserer Stadtbäume dargestellt wird, die Baumschutzverordnung sowie Anträge auf Befreiung herunterladen. Des Weiteren gibt es ein digitales Antragsformular, welches Bürger:innen, die Maßnahmen an geschützten Bäumen durchführen möchten, durch den Antragsprozess führt.

**Frage 18: Wie wichtig ist dem Senat die Armutsbekämpfung in Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 26. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde die im Koalitionsvertrag angekündigte und von der Senatskanzlei einzusetzende „Arbeitsgruppe auf Staatsräteebene zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut“ bis heute nicht eingesetzt?
2. Welche Vorteile hätte es für die Arbeit der „Senatskommission Sozialleistungen“, wenn die „Arbeitsgruppe auf Staatsräteebene zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut“, auf die sich die Koalition in Bremen bereits im Juni 2023 geeinigt hatte, ihre Arbeit direkt aufgenommen und die Armutsbekämpfung in Bremen inzwischen gezielter adressiert hätte?
3. Wann hat der Senat erkannt, dass die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut ohne eine Arbeitsgruppe auf Senatsebene in Bremen hinter dem erforderlichen Maß zurückbleiben wird?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in einer solidarischen Gesellschaft, in der Ungerechtigkeiten bekämpft, Armut verringert, allen Menschen gleiche Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben eröffnet und gerechte Teilhabe für alle ermöglicht wird, ist erklärtes Ziel des Senats. In Bremen existieren eine Vielzahl von Programmen und Projekten, die sich diesem Thema widmen. Allerdings ist Armutsbekämpfung eine kontinuierliche Aufgabe und erfordert fortlaufende Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Sie erfordert gleichzeitig ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit. Die Lebenslagenberichterstattung für das Land Bremen soll neu aufgestellt und durch ein ressortübergreifendes Handlungskonzept Armutsbekämpfung ergänzt werden.

Getrennt von diesem Ziel ist die Frage zu betrachten, ob aktuell ein weiteres Gremium für die Zielerreichung erforderlich ist. Ressortübergreifende Steuerungs- und Lenkungsgruppen sind ein Instrument um behördenübergreifende Konzeptentwicklung zu ermöglichen, gemeinsame Prozesse effizient zu steuern und Reibungsverluste zwischen verschiedenen Akteuren zu minimieren. Sie sind jedoch weder das einzige, denkbare Instrument noch eine notwendige Voraussetzung zur Zielerreichung. Bestehen im selben Themenfeld bereits Strukturen und Arbeitsprozesse, kann statt verbesserter Steuerung auch zusätzliche Koordinierungs- und Abstimmungserfordernisse, Doppelstrukturen und Verantwortungsdiffusionen entstehen. Deshalb ist jeweils im konkreten Einzelfall über den Zusatznutzen einer weiteren Steuerungsstruktur zu entscheiden.

Der Senat hat die Gründung einer Staatsrät:innenarbeitsstruktur im Kontext Arbeitslosigkeit und Armut bisher zurückgestellt, da in dem Themenfeld mit den ebenfalls in dieser Legislaturperiode neu eingesetzten Gremien, der Senatskommission Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt und dem Transformationsrat sowie nunmehr mit der in der Fragestellung ebenfalls erwähnten Senatskommission Sozialleistungen, bereits drei ressortübergreifende Arbeitsstrukturen auf Leitungsebene bestehen. Daneben gibt es vielfältige Prozesse der ressortübergreifenden Zusammenarbeit auf der Fachebene. Aufgrund dieser breiten bereits existierenden Gremienstruktur, die sowohl mittel- wie auch unmittelbar ebenfalls die durch eine Lenkungsgruppe zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Arbeit intendierten Zielsetzungen im Fokus haben, erscheint die Einsetzung eines weiteren Gremiums in diesem Bereich derzeit nicht zielführend. Sollte sich die Sachlage oder die Einschätzung des Senats hierzu ändern, kann die ursprüngliche Strukturidee problemlos wieder aufgegriffen werden.

Frage 19: Umsetzung des Rampenprogramms – Mobile Rampen für die Gastronomie und Einzelhandel in Bremen und Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
vom 6. März 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welcher Betrag von den 30 000 Euro, die auf Antrag der Koalitionsfraktionen in den Landeshaushalt 2024 eingestellt wurden, damit das Netzwerk Inklusives Bremerhaven und die LAG Selbsthilfe Behinderter Menschen Bremen e. V. (LAGS) mobile Rampen kaufen und kostenlos an Gastronomie, Einzelhandelsgeschäfte und kulturelle Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven verteilen können, wurde bis jetzt ausgeschöpft?

2. Wie viele Anträge auf mobile Rampen wurden bis jetzt durch Betreiber:innen von Gastronomie, Einzelhandel und kulturelle Einrichtungen gestellt und wie viele mobile Rampen konnten bereits angeschafft und verteilt werden?

3. Wie bewertet der Senat das Programm „Mobile Rampen für die Gastronomie bezuschussen“, auch im Hinblick auf eine etwaige Fortsetzung im Haushalt 2026?

Zu Frage 1:

Die bereitgestellten Mittel in Höhe von 30.000 € wurden noch im Jahr 2024 den Zuwendungsempfänger*innen in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung in Bremerhaven wurden 5.000 € an das Netzwerk Inklusives Bremerhaven ausgezahlt und bereits vollständig ausgeschöpft. Für die Umsetzung in Bremen wurden 25.000 € an die LAG Selbsthilfe Behinderter Menschen Bremen e. V. ausgezahlt, das Projekt befindet sich in der Umsetzung und die Mittel sind noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Zu Frage 2:

In Bremerhaven ist die Umsetzung des Projektes bereits abgeschlossen. Hier konnten insgesamt 15 mobile Rampen sowie ergänzend 19 Serviceklingeln angeschafft und verteilt werden. Die Klingeln ermöglichen es mobilitätseingeschränkten Personen, sich bemerkbar zu machen und Unterstützung anzufordern, während die Rampen den Zugang zu Geschäften und Einrichtungen erleichtern.

In Bremen ist die Umsetzung des Projektes noch nicht abgeschlossen. Zum aktuellen Stand wurden 30 mobile Rampen angeschafft und verteilt. Es liegen in etwa weitere 30 Anträge vor. Darüber hinaus können noch bis zu 50 zusätzliche mobile Rampen im Rahmen des Projektes beschafft werden, sodass weitere Anträge gestellt und bedient werden können.

Zu Frage 3:

Das Programm „Mobile Rampen für die Gastronomie und Einzelhandel in Bremen und Bremerhaven“ konnte dazu beitragen, Barrieren für mobilitätseingeschränkte Personen beim Zugang zu Gastronomie, Einzelhandelsbetrieben und weiteren Einrichtungen abzubauen. Außerdem hat das Projekt für die beteiligten Betriebe einen niederschweligen ersten Schritt hin zu mehr Barrierefreiheit geboten. Die bestehenden Möglichkeiten für nächste Schritte werden auf der Website www.barrierefrei.bremen.de im Bereich „So wird Ihre Einrichtung barrierefrei“ dargestellt.

Eine Fortsetzung des Programms im Haushalt 2026 ist nach aktuellem Stand nicht geplant. Eine Projektevaluation soll nach Abschluss des laufenden Projektes in Bremen erfolgen.

Frage 20: Wie unabhängig sind Landestierschutzbeauftragte und Tierschutzbeirat?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 10. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass die strukturelle Weisungsfreiheit der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten in der Zusammenarbeit mit der senatorischen Behörde ohne landesrechtliche Regelungen zur Unabhängigkeit gewährleistet ist?
2. Wie wird sichergestellt, dass Tierschutzbeirat und Landestierschutzbeauftragte ihre fachlichen Einschätzungen unabhängig vertreten können, insbesondere bei öffentlichen Meinungsäußerungen?
3. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht des Senats erforderlich, um die Bekanntheit, Wahrnehmung und Glaubwürdigkeit der Landestierschutzbeauftragten zu steigern, und welche Kapazitäten wären dafür erforderlich?

Zu Frage 1:

Die Schaffung der Stelle der Landestierschutzbeauftragten (LTB) erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses der Deputationen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie. Die Ansiedlung erfolgte als Stabsstelle außerhalb der Linienorganisation und außerhalb der Fachabteilung mit direktem Vortragsrecht bei der Senatorin und der Staatsrätin.

Die Angliederung der LTB in einem Stabsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz steht einer vollständigen Unabhängigkeit dieser Stelle entgegen. Eine weitgehende Selbständigkeit der Aufgabenwahrnehmung ist durch den Geschäftsverteilungsplan sichergestellt, der den Mitarbeitenden dieser Stabsstelle einen Arbeitsbereich außerhalb der Kernaufgaben des Ressorts zuweist. Zudem ist der Stabsbereich neben der LTB mit juristischem und verwaltungstechnischem Personal ausgestattet, so dass eine Einbindung in die regulären Verwaltungsabläufe nicht gegeben ist. Auf diese Weise kann eine weitreichende, wenn auch nicht vollständige strukturelle Unabhängigkeit der LTB sichergestellt werden.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich der LTB verweist der Senat auf die Antwort zu Frage 1.

Hinsichtlich des Tierschutzbeirats ist darauf hinzuweisen, dass dieser aufgrund seiner Funktion als beratendes Gremium der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht vollständig unabhängig agieren kann.

Eine unabhängige Tätigkeit wäre einem Gremium möglich, das nicht einem bestimmten Ressort zugeordnet ist, sondern seine Aufgaben eigenständig auf der Grundlage eines Senatsbeschlusses oder einer landesrechtlichen Vorschrift wahrnimmt. Als Beispiel hierfür könnte die Enquete-Kommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ gelten, die Anfang 2020 eingesetzt worden ist.

Zu Frage 3:

Grundvoraussetzung für Bekanntheit, Wahrnehmung und Glaubwürdigkeit der LTB sind entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen sowie eine fachliche breite Aufstellung.

Leider kollidieren die Interessen von Tieren sehr häufig mit finanziellen und persönlichen Interessen von Menschen. Zwangsläufig führt daher eine konsequente Aufzeigung von Missständen zu erheblichen Kollisionen im politischen und gesellschaftlichen Kontext. Ein konsequenter Tierschutz für alle Tiere muss nicht nur politisches Handeln fordern, sondern auch jeden einzelnen an seine ethische Verantwortung erinnern.

Bekanntheit kann grundsätzlich erlangt werden über öffentliche und soziale Medien und über Werbekampagnen, Wahrnehmung über Vernetzung und über die Quantität an und die Qualität von Beiträgen. Auch diese Aspekte sind mit personellen und finanziellen Ressourcen und mit der fachlich breiten Aufstellung verbunden.

Speziell eigene Social-Media-Kanäle erfordern das entsprechende Knowhow und eine regelmäßige und konsequente Pflege. Die Erstellung von Werbespots oder kleinen Informationsfilmen ist in der Regel ohne finanzielle Mittel nicht möglich. Völlig kostenneutral ist die Herausgabe von Pressemitteilungen und die Pflege der zur Verfügung gestellten Homepage.

**Frage 21: Förderung von Sozialkaufhäusern, Repair-Cafés und mehr: Wachsende „Kreislaufwirtschaft“ in Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. März 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele nicht kommerzielle Sozialkaufhäuser, (Kleider-)Tauschbörsen, Umsonstläden, Repair-Cafés, offene Werkstätten oder ähnliches gibt es in welchen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens? (Bitte die Entwicklung seit 2020 tabellarisch darstellen.)
2. Welchen Zweck erfüllen diese Angebote für die Menschen allgemein und welche Bedeutung misst der Bremer Senat diesen Angeboten insbesondere im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimaschutz bei?
3. Aus welchen Gründen bleibt eine positive Entwicklung durch stetig steigende Zahlen und ein Ausbau von solchen oder ähnlichen Angeboten - zunehmend auch „für alle“ - trotz aller positiven Argumente dafür, weit hinter den Erwartungen zurück und was wird der Senat zukünftig tun, um diese Form von Nachhaltigkeit in Bremen und Bremerhaven, auch im Sinne der Beschlüsse der Klima-Enquetekommission stärker zu fördern?

Zu Frage 1:

Eine Übersicht über Reparaturinitiativen bietet die Broschüre „Nachhaltige Nutzung in Bremen“ der KlimaWerkStadt, die im Rahmen einer Sonderausschreibung für gemeinnützige Klimaschutzprojekte von SUKW im Jahr 2021 bezuschusst wurde. Eine Neuauflage der Broschüre wird zurzeit geprüft. Auf der „senk mit“-Internetseite der Klimaschutzagentur energiekonsens ist eine Auflistung verschiedener Initiativen sortiert nach Stadtteil zu finden: <https://senkmit.de/klimaschutzorte>. Darüber hinaus liegt dem Senat keine vollständige Auflistung aller nicht-kommerziellen Unternehmungen und Organisationen im Kontext Kreislaufwirtschaft vor, sodass eine Entwicklung seit 2020 nicht vollumfänglich dargestellt werden kann. Aktuell wird über SWHT eine Studie umgesetzt, welche Unternehmen abbilden soll, die sozial innovativ und gemeinwohlorientiert wirtschaften, um Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltiger und solidarischer zu machen. Dazu zählen z.B. Sozialunternehmen und Social Entrepreneurs. Die Ergebnisse werden Ende April 2025 vorliegen und auch Unternehmen und Organisationen umfassen, die Ansätze der Kreislaufwirtschaft verfolgen.

Zu Frage 2:

Nichtkommerzielle Unternehmungen dieser Art ermöglichen den Menschen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen und die Möglichkeit, sich für den Umwelt- und Klimaschutz zu engagieren. Der Senat misst diesen Aktivitäten daher hohe Bedeutung bei. Zur Erreichung der Ziele der Klimaschutzstrategie 2038 fördert das Land Bremen u. a. über die Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren seit 2022 Projekte in Bremen und Bremerhaven, die auf stadtteil- oder quartiersbezogener Ebene Angebote zur Realisierung klimaschonender Aktivitäten im Alltag schaffen. In diesem Rahmen kommt der Reparatur, Abfallvermeidung und Verlängerung der Produktlebenszyklen als wichtige Komponente von klimarelevantem Alltagshandeln eine wichtige Rolle zu. Um die Potenziale für Klimaschutzverhalten im Alltag zu nutzen, spielen sowohl Maßnahmen eine Rolle, die zu verstärktem Klimabewusstsein und nachhaltigeren Verhaltensänderungen führen als auch die Schaffung konkreter Infrastrukturen

zur Unterstützung von klimaschonendem Handeln im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld.

Eine Evaluation des Förderprogramms bezüglich der Projektergebnisse und Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen in Bezug auf Umwelt- und Klimaschutz wird aktuell durchgeführt. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2025 vorliegen.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Förderung nicht-kommerzieller Unternehmungen und Organisationen im Kontext Kreislaufwirtschaft finden aktuell verstärkte und zielgerichtete Aktivitäten statt, die der Bedeutung der Anliegen gerecht werden und ihr angemessen sind.

Bei SWHT stehen im Kontext des Aktionsplans Klimaschutz in der Maßnahme „Förderung und Ausbau der Kreislaufwirtschaft in Bremen und Bremerhaven: unternehmensbezogene Aktivitäten“ solche Betriebe im Fokus, deren Tätigkeit das Reparieren, Recyceln, Weiternutzen, Tauschen oder Teilen von Produkten ermöglicht. In diesem Kontext soll eine Förderung von Einzelhandelsbetrieben aus dem Segment Secondhand, Tauschläden, und Sozialkaufhäuser konzipiert werden, deren Fokus auf der Attraktivierung und Professionalisierung dieser Angebote „Für Alle“ liegt.

Die Fortführung des Förderprogrammes „Klimaschutz im Alltag“ durch SUKW in der zweiten Förderperiode seit dem 01.03.2025 und die Ausweitung auf neue Stadtteile ist ein weiterer wichtiger Schritt, um solche Initiativen voranzutreiben.

Die Bremer Stadtreinigung wird erstmals vom 11. bis zum 13.09.2025 die ReDays organisieren. Das von Wien inspirierte Nachhaltigkeitsfestival soll die Aspekte REthink (Konsumverhalten überdenken), REduce (Konsum und Abfall reduzieren), REcycle (wiederverwerten) und REuse (wiederverwenden) zusammenführen und dazu passende Angebote zentral in der Innenstadt für alle Bürger:innen zugänglich machen. Weiterhin planen SUKW und DBS die Errichtung und den Betrieb eines Kreislaufwirtschaftszentrums.

Frage 22: Integrationskurse unter Druck – Auswirkungen der Kürzungen des Bundes in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. März 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich das Angebot an Integrationskursen in Bremen und Bremerhaven im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 in Bezug auf die Anzahl und Ausrichtung der Kurse, die verfügbaren Plätze und die Wartezeiten verändert?

2. Welche weiteren Angebote/Möglichkeiten gibt es neben den Integrationskursen in Bremen, um Deutsch zu lernen? (Bitte tabellarisch nach Stadtteilen und Trägerstruktur darstellen.)

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die durch den Rückzug des Bundes entstehenden Lücken in der Integrations- und Sprachförderung in Bremen und Bremerhaven zu schließen und sicherzustellen, dass weiterhin ausreichend Angebote für Zugewanderte zur Verfügung stehen?

Zu Frage 1:

Die aktuellste offizielle Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF bezieht sich auf das erste Halbjahr 2024. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 wurden insgesamt 141 Integrationskurse im Land Bremen begonnen. Für das Jahr 2025 liegen noch keine offiziellen Statistiken zu den Integrationskursen vor. Laut BAMF-Navi sind im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 30.06.2025 insgesamt 97 Integrationskurse im Land Bremen begonnen worden oder der Kursbeginn ist in Planung. Das BAMF-Navi gibt Auskunft über die aktuell laufenden Kurse und die aktuell vorliegende Kursplanung. Erfahrungsgemäß werden weitere Integrationskurse später in der ersten Jahreshälfte starten, die jedoch noch nicht gemeldet wurden und daher im BAMF-Navi

noch nicht abgebildet sind. Entsprechend ist 2025 mit einem vergleichbaren Angebot an Integrationskursen wie in 2024 zurechnen.

Mit Beschluss der Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung (IntV) Ende November 2024 werden keine Anträge auf Wiederholung eines Integrationskurses mehr bewilligt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anzahl der so genannten Wiederholerkurse im Vergleich zu 2024 gesunken ist.

Weitere Auswirkungen der Änderung der IntV werden sich voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte bemerkbar machen. Spezielle Kursformate für Eltern, Frauen und junge Menschen mit höherem Stundenumfang können ab dem 1.5.2025 nicht mehr begonnen werden.

Erkenntnisse zu den aktuellen Wartezeiten liegen nicht vor.

Zu Frage 2:

Liste aktuell laufender und für 2025 vorläufig geplanter Kurse im Land Bremen:

| Kursort | Kursangebot |
|--------------------|--|
| Bremen | |
| Blockdiek | Kommunaler Sprachkurs |
| Blumenthal | - Integrationskurs - Erstorientierungskurs (geplant) - Mama-lernt-Deutsch |
| Gröpelingen | - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs |
| Häfen | Integrationskurs |
| Horn-Lehe | Kommunaler Sprachkurs |
| Huchtig | - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs - Mama-lernt-Deutsch |
| Neustadt | - Berufssprachkurs - Erstorientierungskurs (geplant) - Integrationskurs |
| Mitte | - Berufssprachkurs - Erstorientierungskurs - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs |
| Osterholz-Tenever | - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs - Mama-lernt-Deutsch |
| Östliche Vorstadt | - Berufssprachkurs - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs |
| Schwachhausen | - Berufssprachkurs - Kommunaler Sprachkurs |
| Vahr | - Integrationskurs - Mama-lernt-Deutsch - MiA-Kurs |
| Veogesack | - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs - Mama-lernt-Deutsch |
| Walle | - Integrationskurs - Kommunaler Sprachkurs - Mama-lernt-Deutsch |
| Bremerhaven | |
| Geestemünde | - Berufssprachkurs - Integrationskurs |
| Lehe | - Integrationskurs - MiA-Kurs |
| Mitte | - Integrationskurs |

Neben den Integrationskursen werden Berufssprachkurse (BSK) vom BAMF gefördert, die ein breites, bedarfsorientiertes Kursangebot für die Integration in den Arbeitsmarkt darstellen. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung baut im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache auf den Integrationskursen auf.

Im Jahr 2025 ist das Kursangebot der BSK jedoch stark eingeschränkt, da aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung nicht ausreichend Mittel bereitgestellt werden. Das Angebotsniveau ist im Vergleich zum Vorjahr dadurch erheblich gesunken. Seitens des Bundes werden sog. arbeitsplatzbezogene BSK priorisiert gefördert und kontingiert. Diese umfassen die Job-BSK, Azubi-BSK, BSK für frühpädagogische Berufe und die sog. „Anerkennungs-BSK“ (BSK nach §13 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV). Alle anderen BSK mit den Zielsprachniveaus A2, B1, C1 und C2 können nicht stattfinden.

Neben den Angeboten des Gesamtprogramms Sprache (Integrations- und Berufssprachkurse) werden im Land Bremen Erstorientierungskurs (EOK) angeboten. In der Stadt Bremen werden derzeit acht EOK von der Bremer Volkshochschule in Bremen-Mitte angeboten. Aktuell werden Gespräche mit interessierten Trägern für weitere Kurse in den Stadtteilen Neustadt und Blumenthal sowie in Bremerhaven geführt.

Um das Angebot des Bundes zu ergänzen, werden in der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2025 ca. 40 so genannte kommunale Sprachkurse angeboten. Ihr Format ist an die Integrationskurse des Bundes angelehnt. Die Kurse werden von der Bremer Volkshochschule in Bremen-Mitte angeboten. Darüber hinaus finden 2025 Kurse in der Östlichen Vorstadt, Gröpelingen, Osterholz-Tenever, Schweizer Viertel, Walle, Horn-Lehe, Blockdiek, Huchtig, Vegesack, und Schwachhausen statt.

Des Weiteren gibt es insbesondere für Frauen niedrigschwellige Deutschlernangebote. Diese umfassen die auf Empowerment ausgerichteten und durch das BAMF geförderten Sprachformate „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse) sowie die von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration geförderten Mama-lernt-Deutsch-Kurse. Die MiA-Kurse werden von fünf Trägern in Bremen und Bremerhaven angeboten. Für 2025 sind derzeit 38 Kurse geplant, davon 24 in Bremerhaven. Die aus kommunalen Mitteln geförderten Mama-lernt-Deutsch-Kurse werden vom Paritätischen Bildungswerk an verschiedenen Standorten in allen Bremer Stadtbezirken angeboten.

Zu Frage 3:

Die Verpflichtung zur Sprachförderung von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Zugewanderten liegt laut Aufenthaltsgesetz beim Bund. Der Senat setzt sich daher auf Bundesebene aktiv für eine auskömmliche und bedarfsgerechte Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache ein. Im Rahmen der im April 2025 stattfindenden Integrationsminister:innenkonferenz bringt das Land Bremen die Forderung ein, die Änderungen der IntV zurückzunehmen und die Finanzierungslücke im Bereich der Berufssprachkurse zu schließen, um so die bewährte Kursvielfalt aufrechtzuerhalten. Zudem wird gefordert, dass zeitnah über die Mittelausstattung der Integrations- und Berufssprachkurse entschieden wird, um die Planungssicherheit für die Kursträger zu gewährleisten.

**Frage 23: Wann kommt die Videoaufklärung an der Haltestelle Brunnenstraße?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 11. März 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Ergebnisse hat die durchgeführte Festlegung hinsichtlich der geplanten Videoaufklärungssysteme an der Haltestelle Brunnenstraße für den zu videografierenden Bereich und die datenschutzrechtliche Bewertung ergeben, wann wurde das Planungsbüro beauftragt und welche Kosten sind dafür entstanden?

2. Wann wird nach derzeitiger Planung des Senats mit der dauerhaften Einrichtung der Videoaufklärungssysteme im Umfeld der Brunnenstraße begonnen und welche Kosten werden dabei voraussichtlich entstehen?

3. Nachdem in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion (Drucksache 21/676) die Kosten für ein Videoaufklärungssystem mit circa 125 000 bis 250 000 Euro angegeben werden, wie will der Bremer Senat mit den derzeit vorhandenen Mitteln in Höhe von 50 000 Euro pro Jahr auskommen für das geplante Projekt?

Zu Frage 1:

Aufgrund des Kriminalitätsgeschehens und damit einhergehender Beschwerdelage im Steintor beabsichtigt der Senator für Inneres und Sport gem. § 32 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BremPoG eine Überwachung der besonders belasteten Fläche des Haltestellenbereichs Brunnenstraße einschließlich Ziegenmarkt per Videotechnik und (Video-) Kontaktsäulen einzurichten. Die Planung wird mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt.

Das Planungsbüro wurde am 26.08.2024 mit der Erstellung eines Videoüberwachungskonzepts beauftragt. Hierfür sind bislang Kosten in Höhe von ca. 8 TEUR entstanden.

Zu Frage 2:

Der Beginn der dauerhaften Einrichtung der Videoüberwachung ist noch im Jahre 2025 angestrebt, nach positivem Votum des Beirats und Beschlussfassung in der staatlichen Deputation für Inneres.

Die Kosten hierfür sind abhängig vom gewählten Überwachungsumfang, jedoch sind mindestens 180 TEUR zzgl. jährliche Betriebskosten zu erwarten. Hinzu kommen anteilig Kosten von ca. 150 TEUR, für die notwendige Kapazitätserweiterung der Videoleitstelle der Polizei Bremen.

Zu Frage 3:

Auch die Finanzierung der Videotechnik und der zwingend erforderlichen Erweiterung der Videoleitstelle steht unter dem Vorbehalt einer Finanzierungsmöglichkeit.

Anfrage 24: Die Novellierung der Baumschutzverordnung – Das umweltpolitische Warten auf Godot?

Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 13. März 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wann ist mit der Novellierung der Baumschutzverordnung und der damit verbundenen Einigung der Koalition zu rechnen?
2. Welche Veränderungen wird es bezüglich des Baumschutzes in Bremen geben und was verspricht sich die Senatorin für Umwelt, Klima und Landwirtschaft in diesem Zusammenhang von der Novellierung?
3. Welcher Vorteil (Kosten/Nutzen) entsteht zukünftig im Zusammenhang mit der Novellierung der Baumschutzverordnung für die Stadt und die Gesellschaft?

Zu Frage 1:

Die finale Fassung der Baumschutzverordnung befindet sich in der Abstimmung. Ziel ist, die Novelle der Baumschutzverordnung nach erfolgter Abstimmung zu beschließen.

Zu Frage 2:

Die geplante neue Baumschutzverordnung wird mehr Bäume im Land Bremen schützen und der hohen Wertigkeit und den großen Wohlfahrtseffekten von Bäumen besser Rechnung tragen. Grundsätzlich sollen mit wenigen Ausnahmen alle Bäume unter Schutz stehen, wenn diese einen Stammumfang von mindestens 80 cm vorweisen. Bisher unterliegen zum Beispiel Laubbäume diesem Schutz erst ab einem Stammumfang von 120 Zentimetern.

Darüber hinaus erfüllt die neue Baumschutzverordnung gestiegenen Anforderungen an Transparenz und Bestimmtheit behördlicher Entscheidungen - insbesondere zu Ausgleichsanordnungen und Ersatzgeldern. Nicht zuletzt gibt die neue Verordnung Antworten auf dringende Fragen wie zum Beispiel den Umgang mit invasiven Arten oder dem Verhältnis zum Baurecht oder dem Hochwasserschutz.

Zu Frage 3:

Bäume haben in unseren Städten eine wichtige Funktion. Sie filtern unsere Luft, sie kühlen die Stadt, sie nehmen Wasser auf und sie bieten vielen Tierarten ein Zuhause. Bäume sind darüber hinaus für viele Menschen Identifikationspunkt im eigenen Stadtteil.

Bäume leisten einen entscheidenden Beitrag zur Anpassung an die bereits spürbaren Folgen des Klimawandels und tragen maßgeblich zur Steigerung der Lebensqualität bei. So nehmen sie erhebliche Mengen an Wasser auf, speichern dieses und geben es in Trocken- bzw. Hitzephasen wieder ab. Damit sind Bäume wichtiges Element für das Leitbild einer Schwammstadt. Bäume auf entsiegelten Flächen helfen, Überschwemmungen bei Starkregenereignissen zu reduzieren. Bäume sind damit eine Möglichkeit materielle, aber gerade auch gesundheitliche Schäden abzumildern, die die Klimakrise insbesondere in Städten verursacht.

Die neue Baumschutzverordnung balanciert unterschiedliche öffentliche Interessen aus. Ob ein Baum künftig als geschützt gilt, wird weniger von seiner Art bestimmt als von seinem Standort. So stehen beispielsweise Bäume an oder auf Deichen oder in der unmittelbaren Nähe von Eisenbahntrassen nicht mehr unter Schutz. Insgesamt profitiert der Naturschutz jedoch von der neuen Verordnung dadurch, dass mehr Bäume einen Schutzstatus erhalten.

Die neue Verordnung nimmt auch Regelungen auf, die zu einem Bürokratieabbau führen werden. So sollen Bäume zukünftig nicht mehr unter Schutz stehen, wenn über ihre konkrete Beseitigung im Rahmen der Eingriff-Ausgleichsregelung oder den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden worden ist. Dadurch werden Doppelbefassungen abgeschafft, die Verwaltung entlastet und die Realisierung von Bauprojekten beschleunigt.

Anfrage 25: Wie ist der aktuelle Stand für Seiteneinsteiger:innen als Lehrkräfte im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. März 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen werden zurzeit über die Seiteneinstiege A, B, U, das Programm „Back to school“, das Berufseinsteiger:innen-Programm (BEP) sowie das Anerkennungsverfahren auswärtiger Lehrbefähigungen zu Lehrkräften qualifiziert und wie viele Personen haben diese Programme in den letzten fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen (bitte nach Jahr und Qualifikationspfad aufschlüsseln)?

2. Wie viele der in den letzten fünf Jahren über die Programme aus Frage 1 qualifizierten Personen wurden anschließend als Lehrkräfte an Schulen im Land Bremen übernommen und wie groß war ihr Anteil an den insgesamt neu eingestellten Lehrkräften (bitte nach Jahr und Qualifikationspfad aufschlüsseln)?

3. Gab es in den letzten fünf Jahren Personen, denen nach Abschluss einer der Lehrbefähigungen aus Frage 1 die Übernahme an eine Bremer oder Bremerhavener Schule verwehrt wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu Frage 1:

Für die stadtbremischen Teilnehmer:innen und Absolvent:innen an Seiteneinstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen führt die Senatorin für Kinder und Bildung keine auswertbaren Datenbanken, anhand derer Verläufe nachskizziert werden können. Die nachfolgenden Übersichten sind das Ergebnis der Abgleiche von zu verschiedenen Zwecken genutzten Listen und Übersichten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

| Programm | Akt. Teiln. | Übernahmen | | | | | |
|------------------|-------------|--|------|------|------|------|------|
| | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Back to school | 81 | | | | | 4 | 39 |
| Seiteneinstieg A | 29 | nicht erfasst; Übernahme aus Referendariat | | | | | |
| Seiteneinstieg B | 36 | 6 | 13 | 16 | 5 | 2 | 4 |
| Seiteneinstieg U | 5 | | | | 3 | 5 | |
| Anpass.-maßn. | 12 | nicht erfasst | | | | | |

Aktuell gibt es damit in der Stadtgemeinde Bremen 163 Teilnehmer:innen an Seiteneinstiegen und Anpassungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit ausländischer Berufsqualifikation. In den vergangenen fünf Jahren sind 97 Teilnehmer:innen in den stadtbremischen Schuldienst übernommen worden. Laut der Datenabgleiche haben neun Teilnehmer:innen an Back-to-school-, sieben Teilnehmer:innen am Seiteneinstieg B und drei Teilnehmer:innen am Seiteneinstieg U die Maßnahme nicht beendet.

In Bremerhaven nehmen aktuell 46 Personen an Seiteneinstiegs- und Anpassungsmaßnahmen sowie am Berufseinstiegendenprogramm teil. Der nächste Durchgang des Berufseinstiegenden Programms startet zum 01.04.2025 mit acht weiteren Teilnehmer:innen.

Tabelle 1: Teilnehmer am Berufseinstiegenden Programm

| Aktueller Stand zum Berufseinstiegenden Programm/ Einstellungsjahr | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | Gesamt |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| Aktuelle Teilnehmer/innen | | | 4 | 8 | | 12 |
| Kündigungen (arbeitsgeber- und arbeitnehmerseitig) | 1 | 5 | 3 | | | 9 |
| Teilnehmer/innen, welche nach dem BEP übernommen wurden | 1 | 13 | 8 | | | 22 |
| Teilnehmer/innen, welche zum 01.04.2025 starten | | | | | 8 | 8 |
| Gesamtergebnis | 2 | 18 | 15 | 8 | 8 | 51 |

Die Anzahl der Teilnehmer:innen an den sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen des Landesinstituts für Schule ergibt sich aus der Tabelle 2 zu Frage 2. Einschließlich der Absolvent:innen aus dem Berufseinstiegenden-Programm wurden in den letzten fünf Jahren 71 Lehrkräfte in den Schuldienst der Stadt Bremerhaven übernommen. 20 Personen wurden nicht übernommen.

In Bremerhaven gab/gibt es bislang keine Teilnehmer/innen am Programm „Back to school“.

Zu Frage 2:

Für die stadtbremischen Teilnehmer:innen und Absolvent:innen an Seiteneinstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen ergibt sich die Antwort aus der Übersicht zu Frage 1. Für die Bremerhavener Teilnehmer:innen am Berufseinstiegenden-Programm ergibt sich die Antwort aus der Übersicht zu Frage 1. Für die Teilnehmer:innen der sonstigen Seiteneinstiegsmaßnahmen und Anpassungslehrgänge ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, wann sie diese beendet haben und ob eine Nachfolgebeschäftigung beim Magistrat der Stadt Bremerhaven erfolgte. Zu berücksichtigen ist, dass bei den nicht übernommenen Teilnehmer/innen auch jene aufgeführt sind, die die Maßnahme abgebrochen oder nicht bestanden haben.

Tabelle 2: Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen des Landesinstituts für Schule

| Jahr zum Ende der Maßnahme | Ausbildungsmaßnahmen und Teilnehmer | | | | |
|--|-------------------------------------|------------------|------------------|------------------|-----------|
| | berufsp. Anpassungslehrgang | Seiteneinsteig A | Seiteneinsteig B | Seiteneinstieg U | Gesamt |
| 2020 | 1 | | | | 1 |
| Übernommen | 1 | | | | 1 |
| 2021 | | 1 | | 1 | 2 |
| Nicht übernommen | | 1 | | | 1 |
| Übernommen | | | | 1 | 1 |
| 2022 | | 4 | 5 | | 9 |
| Nicht übernommen | | 1 | | | 1 |
| Übernommen | | 3 | 5 | | 8 |
| 2023 | | 7 | 6 | 4 | 17 |
| Nicht übernommen | | 4 | | | 4 |
| Übernommen | | 2 | 6 | 3 | 11 |
| Übernommen aber zwischenzeitlich ausgeschieden | | 1 | | 1 | 2 |
| 2024 | 4 | 4 | 8 | 5 | 21 |
| Nicht übernommen | 1 | 2 | | | 3 |
| Übernommen | 3 | 2 | 8 | 5 | 18 |
| 2025 | | 3 | | 7 | 10 |
| Nicht übernommen | | 2 | | | 2 |
| Übernommen | | 1 | | 7 | 8 |
| Gesamtergebnis | 5 | 19 | 19 | 17 | 60 |

Zu Frage 3:

Fälle, in denen Absolvent:innen trotz Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen die Übernahme versagt wurde, sind für die Stadtgemeinde Bremen nicht bekannt. In Bremerhaven wurden alle Lehrkräfte nach erfolgreichem Abschluss der Lehrbefähigung übernommen.

**Anfrage 26: Neuer Messenger, Neues Ermittlerglück- Wie ist Senat Boven-
schulte auf „Anom“ vorbereitet?**

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 18. März 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle zur strafrechtlichen Ermittlung liegen bei der Polizei im Land Bremen bereits vor, die aus der Entschlüsselung des Messenger-Dienstes „Anom“ stammen?
2. Sollten bislang noch keine Fälle vorliegen, mit wie vielen Fällen rechnet der Senat, die auf die Bremer Ermittlungsbehörden zukommen?
3. Welche Vorkehrungen trifft der Senat, um auf das gegebenenfalls zusätzliche Aufkommen von „Anom-Fällen“ vorbereitet zu sein?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Der Polizei Bremen liegen insgesamt drei Fälle des Kryptodienst-Anbieters „Anom“ zur strafrechtlichen Bearbeitung vor. Von den drei Fällen wurden zwei Ermittlungsverfahren im Zuge bereits bestehender Verfahren im Zusammenhang mit anderen Kryptodienst-Anbietern bearbeitet.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gab es keinen Fall.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen erwarten keine weiteren Ermittlungsverfahren im Kontext des Kryptodienst-Anbieters „Anom“, die auf die Bremer Ermittlungsbehörden zukommen könnten.

Aus den bereits gesammelten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren anderer Kryptodienst-Anbieter konnten Arbeitsabläufe effektiver gestaltet werden. Die hier gewonnenen Erkenntnisse wurden auf den Kryptodienst-Anbieter „Anom“ angewendet.

Personelle oder organisatorische Anpassungen auf Grund der Entschlüsselung von „Anom“ sind in Bremen zurzeit nicht notwendig. Der Senator für Inneres und Sport wird diesen Prozess, wie bereits zuvor anlässlich der übermittelten Daten aus dem Komplex „EncroChat“, unterstützen und bei einem unerwarteten Mehraufkommen rechtzeitig auf eine Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen hinwirken.